

# Beitragsordnung

Windsurfing & Segel-Club St. Leon-Rot e.V.

WSSC



## 1. Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen und Beiträgen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen. Mitglieder, die dem Verein beitreten, können diese Beitragsordnung auf der Internetpräsenz des Vereins einsehen, sie ist für diese verbindlich.

## 2. Beitragsarten und Höhe der Beiträge

2.1 Der Verein erhebt folgende Beiträge (Stand 01.01.2023):

• Aufnahmebeitrag	€	100,00
• Familienbeitrag	€	75,00
• Einzelbeitrag	€	60,00
• Ermäßigter Beitrag	€	30,00

2.2 Den Aufnahmebeitrag schulden alle Mitglieder einmalig bei Aufnahme in den Verein. Die übrigen Beiträge werden jährlich jeweils zum Ablauf des 31.03. per Bankeinzug durch den Verein oder durch bargeldlose Zahlung des Mitglieds erhoben.

2.3 Der Familienbeitrag wird für Familien, eheähnliche Gemeinschaften, lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften und deren Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhoben.

2.4 Einen ermäßigten Beitrag zahlen Personen ab dem 65. Lebensjahr (auf Antrag) sowie Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

2.5 Der Mitgliedsbeitrag ermäßigt sich auf 50% der o.g. Beiträge, wenn das Mitglied zugleich eine Mitgliedschaft im Förderverein Segelsurf- und Segelsport St. Leon-Rot e.V. begründet. Wechsel der Mitgliedschaft zwischen den Vereinen WSSC und FVSS sind ohne erneute Beitragserhebungen und ohne Einhaltung von Kündigungsfristen jederzeit möglich.

## 3. Eintrittsgelder der Seeverwaltung

3.1 Mit den Jahresbeiträgen nach Ziff. 2 dieser Beitragsordnung können auf Wunsch des jeweiligen Mitglieds die Jahreseintrittsgelder der Seeverwaltung des St. Leoner Sees erhoben werden. Diese ergeben sich aus den jeweils aktuellen [Eintrittspreislisten der Seeverwaltung](#).

Die WSSC-Konditionen finden die Mitglieder im [internen Bereich](#) der WSSC-Homepage.

3.2 Mitglieder, die Boot- oder Surfausrüstung innerhalb der von der Seeverwaltung erlaubten Zeiten am See dauerhaft lagern, haben eine Surf- und Segelgebühr an die Seeverwaltung zu bezahlen. Diese Gebühren werden jährlich vom Verein eingezogen und an die Seeverwaltung abgeführt.

Die WSSC-Konditionen finden die Mitglieder im [internen Bereich](#) der WSSC-Homepage.

3.2 Die Jahreskarten werden beim WSSC bestellt, von der Seeverwaltung erstellt und über den WSSC eingezogen und ausgegeben.

# Beitragsordnung

Windsurfing & Segel-Club St. Leon-Rot e.V.

WSSC



## 4. Sonderbeiträge

4.1 Jedes aktive Mitglied\* erklärt sich bereit, mind. 10 Arbeitsstunden pro Jahr für den Verein zu Gunsten der Vereinsgemeinschaft zu leisten. Alle anderen Mitglieder können uns ihr Engagement natürlich gerne weiterhin auf freiwilliger Basis zur Verfügung stellen, um ein intaktes Vereinsleben zu gewährleisten. Als gültige und dokumentierte Arbeiten gelten die von der Vorstandschaft definierten Aktivitäten\*\*. Welche Arbeiten wann anfallen, wird als Arbeitseinsatz auf der Homepage und/oder in der App SpielerPlus beschrieben oder kann bei der Vorstandschaft erfragt werden. Falls bis Jahresende diese Stunden nicht erbracht wurden, können je nicht geleistete Stunde 15 € berechnet werden. Diese werden zum Jahresende durch die bestehende Einzugsermächtigung vom Konto des Antragstellers abgebucht. Eine Übertragung der Leistungsverpflichtung auf das Folgejahr ist nicht möglich. Eine Übertragung der Leistungsverpflichtung auf eine andere Person ist möglich. Bei Neuaufnahmen werden die Jahresarbeitsstunden / 12 x die verbleibenden Monate des Jahres gerechnet. Mitglieder, die am 01. Januar des Kalenderjahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet bzw. die das 65. Lebensjahr überschritten haben, sind von der Erbringung dieser Arbeiten befreit. Die Vorstandschaft kann aus triftigen Gründen (z.B. Behinderung, längere Krankheit oder Auslandsaufenthalt) einzelne Mitglieder auf Antrag teilweise, auf Dauer oder vorübergehend von der Leistung der Arbeitsstunden befreien.

\*Aktives Mitglied ist:

- Inhaber von RFID-Chips für die Clubgarage
- Inhaber von See-Jahreskarten-Inhaber über den WSSC
- Inhaber von Surfbrett- oder Bootsliegeplatz
- Bootspaten
- regelm. Nutzer von Vereinsmaterial (z.B. Regattateilnehmer mit Clubgeräten in der Jahreswertung)

\*\*Gültige Arbeiten sind z.B.:

- Weidenschneide-Termine
- Arbeitseinsätze zu Saisonbeginn und -ende
- Rasenmähen und Hecken schneiden
- Getränkebesorgung, Bewirtung bei Arbeitseinsätzen und Standdienste bei Vereinsveranstaltungen
- Sonderarbeiten (Reinigungs-, Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten)
- Organisation und Vertretung des Vereins (z.B. Vorstandsarbeit)
- Ausbildungsaktivitäten
- Teilnahme an der JHV (2 std.)

# Beitragsordnung

Windsurfing & Segel-Club St. Leon-Rot e.V.

WSSC



## 5. Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht

- 5.1 Der Vorstand kann, insbesondere zum Zweck der Mitgliedergewinnung, Beitragsermäßigungen genehmigen. Die Beitragsermäßigungen gelten jeweils für ein Kalenderjahr.
- 5.2 Eine Freistellung von der Beitragspflicht kann der Vorstand für Mitglieder, die nach dem 1. Oktober in den Verein eintreten, für das laufende Kalenderjahr beschließen.

## 6. Beitragerhebung

- 6.1 Beiträge sind grundsätzlich im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten.
- 6.2 In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 6.3 Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres ist der Beitrag des laufenden Kalenderjahres mit Beginn des Beitrittsmonats zu zahlen.
- 6.4 Mit Eingang der Beitragszahlung beginnt die Mitgliedschaft (mit 6 Monaten Probezeit).
- 6.5 Erfolgt der Eintritt eines Mitgliedes während des laufenden Kalenderjahres oder endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.
- 6.6 Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied, welches den Beitrag trotz Mahnung unter Fristsetzung von 2 Wochen nicht entrichtet hat, von der Mitgliederliste zu streichen. Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Mit der Streichung scheidet das Mitglied aus dem Verein aus. Ausstehende Beiträge des Mitglieds sind von diesem unabhängig vom Ausscheiden zu entrichten. Während des Verzugs ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- 6.7 Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert. Das Mitglied erklärt sich mit der Speicherung und Verarbeitung der Daten zu diesem Zweck einverstanden.
- 6.8 Der Einzug der Beiträge soll im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens erfolgen. Von diesem Verfahren kann nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses abgewichen werden. Mitgliedern, deren Beiträge nicht im Wege des Lastschritfeinzugsverfahrens eingezogen werden, sollen die durch andere Zahlungsweise entstehenden Mehrkosten zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag belastet werden.

## 7. Zahlung und Fälligkeit

- 7.1 Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich zum 31.03. erhoben.
- 7.2 Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.
- 7.3 Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 31.03. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht und bei Neumitgliedern zum Datum der Aufnahme.

# Beitragsordnung

Windsurfing & Segel-Club St. Leon-Rot e.V.

WSSC



7.4 Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen. Rückverrechnungsgebühren werden zu Lasten des Mitgliedes verbucht.

7.5 Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

7.6 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschriftinzug erfolgt, ist die Zahlung nur auf das folgende Vereinskonto zulässig:

IBAN: DE03 6729 2200 0003 0105 03  
BIC: GENODE61WIE  
Bei Volksbank Kraichgau Wiesloch-Sinsheim in Wiesloch

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

## 9. Veränderungen

9.1 Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand und dem Kassierer schriftlich mitzuteilen.

9.2 Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Jahr.

## 10. Inkrafttreten der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine andere Beitragsordnung beschlossen wird.